

Satzung der Stadt Lommatzsch über Wochenmärkte - Marktordnung -

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159) und der §§ 1, 2 und 9 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 12 S. 418, berichtigt 2005 S. 306) erlässt die Stadt Lommatzsch gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2008, geändert am 26.02.2009, 19.11.2009, 19.05.2011 und 13.12.2012 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt, die Traditionsmärkte (Krautmarkt, Weihnachtsmarkt) und Feste der Stadt Lommatzsch. Der Wochenmarkt, die Traditionsmärkte und Feste werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Marktfläche der Wochenmärkte ist begrenzt auf das Gelände zwischen Ecke Döbelner Straße/Markt und Parkplatz bzw. Straße bis einschließlich vor dem Geschäft Am Markt 3.
- (3) Die Marktfläche für Traditionsmärkte und Feste soll den unter Abs. 2 benannten Bereich einbeziehen und wird rechtzeitig vor dem Fest anhand der benötigten Flächen gesondert festgesetzt bzw. erweitert.

§ 2 Ort und Zeit der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der Fläche nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung statt. Die Traditionsmärkte und Feste finden auf den Flächen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung statt. Sie können ausnahmsweise durch Festlegung der Stadt Lommatzsch auf eine andere Fläche verlegt werden, wenn dies aus vorübergehenden Gründen wie z.B. Baumaßnahmen erforderlich ist
- (2) Als Markttag für den Wochenmarkt wird der Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt.
- (3) Tag und Zeitraum der Durchführung der Traditionsmärkte und Feste wird jährlich neu festgelegt und rechtzeitig vor der Durchführung öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Sturm, starker Regen) können die Öffnungszeiten vom Marktleiter kurzfristig geändert werden

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Zur Ausübung der Marktaufsicht bei Wochenmärkten, Traditionsmärkten und Festen bestellt die Stadt Lommatzsch einen Marktleiter und - soweit erforderlich - einen oder mehrere Stellvertreter. Der Marktleiter bzw. seine Stellvertreter treffen alle erforderlichen Anordnungen und veranlassen die erforderlichen Maßnahmen für den Marktbetrieb. Den Anordnungen ist unbeschadet späterer Einwendungen sofort Folge zu leisten.
- (2) Der Marktleiter und seine Stellvertreter haben insbesondere die Befugnis,
 - das Vorhandensein entsprechender Genehmigungen (z.B. Reisegewerbekarte) zu kontrollieren,
 - Tageszulassungen für Verkaufsstände zu erteilen,
 - den Standplatz zuzuweisen,
 - das Hausrecht auszuüben,
 - Verkaufseinrichtungen zu besichtigen,
 - Auskunft zu Person und Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. des jeweiligen Verkäufers zu verlangen,
 - das Standgeld gegen Nachweis zu kassieren.
- (3) Der Marktleiter kann in begründeten Einzelfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen von den Bestimmungen der Satzung zulassen.

§ 4 Waren

(1) Auf dem Wochenmarkt, den Traditionsmärkten und Festen dürfen Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung angeboten werden, und zwar

- Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaus der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

(2) Darüber hinaus dürfen angeboten und verkauft werden:

- Kurzwaren, Textilien (außer Teppiche), Lederwaren, Schuhe,
- Glas- und Keramikwaren, Ton- und Gipswaren,
- Haushaltswaren, Kunststoffartikel, mit Ausnahme von elektrischen Geräten,
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- Spielwaren, außer Kriegsspielzeug,
- kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel,
- Kleintierbedarfsartikel,
- Eisenwaren, Fahrradzubehör,
- Modeschmuck, mit Ausnahmen von Edelmetallen und Edelsteinen, Uhren,
- kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel,
- Artikel für Haus, Hof und Garten, mit Ausnahme von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Lacken und Farben, größeren Baumarktartikeln und elektrischen Geräten,
- Tonträger und Videokassetten sowie Bücher,
- Imbissangebot,
- Antiquitäten,
- Pilze, wenn sie aus anerkannten Zuchten stammen (Nachweis erforderlich).

(3) Bei Traditionsmärkten und Festen dürfen zusätzlich Getränkestände mit Alkoholausschank sowie Fahrgeschäfte (wie Karussells u. ä.), Losbuden und sonstige Attraktionen (Hüpfburgen, Portraitmaler, Bierkastenklettern, Trampolin, Kletterwand, Seifenkistenrennen u. ä.) vom Marktleiter zugelassen werden.

(4) Das zugelassene Warensortiment darf ohne Zustimmung des Marktleiters, seiner Stellvertreter bzw. der Stadt Lommatzsch nicht verändert werden.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarkt, Traditionsmärkten und Festen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden (mündliche Tageszuweisung durch den Marktleiter oder dauerhafte Zuweisung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung).

(2) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe

- des Warensortimentes,
- der Art und Größe der Verkaufseinrichtung,
- Angaben über die benötigten Stromversorgung,
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Firmenbezeichnung des Antragstellers

kann die Stadt Lommatzsch auf dem Wochenmarkt dauerhafte Standzuweisungen schriftlich erteilen. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb der Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Standplatzzuweisung als erteilt. Das Verfahren zur Erteilung einer Standgenehmigung für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen in der jeweiligen Fassung, die Landesdirektion Leipzig, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (4) Standplatzzuweisungen sind nicht übertragbar.
- (5) Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes bzw. eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (6) Die Zuweisung kann insbesondere versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller bzw. seine Beauftragten die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr bzw. den Traditionsmärkten und Festen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Wenn ein Standplatz, für den eine dauerhafte Standzuweisung bereits erteilt wurde, 15 Minuten vor Marktbeginn vom Inhaber der Zuweisung noch nicht belegt wurde und dem Marktleiter keine Mitteilung über die spätere Aufnahme der Nutzung vorliegt, kann der Standplatz vom Marktleiter anderweitig per Tageszulassung vergeben werden.
- (8) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktleiters bzw. der Stadt Lommatzsch weder vergrößert noch getauscht werden.
- (9) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) bei Wochenmärkten der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Standplatzzuweisende oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder Anordnungen des Marktleiters verstoßen haben,
 - c) der Standplatzzuweisende die Gebühren nicht bezahlt,
 - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzzuweisende oder seine Beauftragten die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 - e) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (10) Bei Widerruf der Zuweisung kann eine sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen bei Wochenmärkten sind Stände oder speziell dafür hergerichtete Verkaufsfahrzeuge bzw. -hänger bis zu einer Breite von 3,50 m und einer Länge von maximal 6 m zugelassen. Während des Marktbetriebes ist das Abstellen des Transportmittels des Standinhabers neben oder hinter dem Stand unzulässig.
- (2) Bei Traditionsmärkten und Festen sollen grundsätzlich die Verkaufsstände der Stadt Lommatzsch gegen Entgelt genutzt werden, um ein möglichst einheitliches Bild des Markt- und Festgeländes zu gewährleisten. § 3 Abs. 3 dieser Satzung (Ausnahmegenehmigungen durch den Marktleiter) gilt entsprechend.
- (3) Verkaufsstände sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen weder an Zäunen, Bäumen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (5) Die Marktstände müssen so beschaffen sein, dass beim Verkauf von unverpackten Lebensmitteln Gesundheitsschäden ausgeschlossen werden (abwaschbare Verkaufstheke etc.). Bei Nutzung der Verkaufsstände der Stadt sind durch die Lebensmittelhändler entsprechende Ausrüstungsgegenstände zur Gewährleistung der lebensmittelhygienischen Vorschriften vom Händler selbst mitzubringen (z. B. Wachstumuch).
- (6) Die Standinhaber haben an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen sowie den Wohnort bzw. Firmennamen und Sitz in deutlich lesbarer Schrift auszuweisen.
- (7) Der Standinhaber bzw. sein Beauftragter hat die Preise der angebotenen Waren deutlich sichtbar auszuzeichnen.
- (8) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur genutzt sowie aufgebaut werden, wenn diese den einschlägigen Vorschriften entsprechend beschaffen sind und - soweit erforderlich - ordnungsgemäß gewartet werden.
- (9) Sofern ein Strom- oder Wasseranschluss durch die Stadt zur Verfügung gestellt wird, hat derjenige, der den Anschluss in Anspruch nimmt, selbst für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Leitungen vom Verteiler zur Verkaufseinrichtung zu sorgen. Das erforderliche Material (Leitungen, Adapter etc.) zum Anschluss ist vom Händler selbst mitzubringen.

§ 7 Auf- und Abbau von Verkaufsständen

- (1) Der Marktplatz darf bei Wochenmärkten frühestens 1 h vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 1 h nach Markttende geräumt sein.
- (2) Standinhaber bzw. Händler ohne dauerhafte Standzuweisung dürfen mit dem Aufbau erst nach Erteilung der Tageszuweisung durch den Marktleiter beginnen.
- (3) Die zur Zu- und Abfuhr benötigten Fahrzeuge und Anhänger sind bei Wochenmärkten spätestens zu Marktbeginn vom Marktplatz zu entfernen.
- (4) Mit der Aufnahme der Nutzung am Markttag ist der Händler verpflichtet, bis zum Markttende (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) bzw. entsprechend einer besonderen Festsetzung in der Tages- oder Dauerzuweisung des Standplatzes den Stand offen zu halten.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Markthändler und Marktbesucher haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen der Marktordnung und die Anordnungen des Marktleiters zu beachten.
- (2) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung bzw. seines Fahrgeschäftes oder der sonstigen Attraktion so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (3) Inhaber einer Standplatzzuweisung bzw. deren Beauftragte sind im Bereich ihres Standplatzes sowie der angrenzenden Gangflächen während des Marktbetriebes sowie während der Auf- und Abbauarbeiten verkehrssicherungspflichtig. Sie haben insbesondere:
 - a) Die Standplätze und angrenzende Flächen während der Benutzungszeit von Verunreinigungen, Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Papier und leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Abfälle und Verpackungsmaterial sowie Kehricht zu sammeln und bei Markttende wieder mitzunehmen,
 - d) die Standplätze nach Markttende in besenreinem Zustand zu verlassen.
- (4) Inhaber einer Standplatzzuweisung bzw. deren Beauftragte haben den Marktstand sowie seine unmittelbare Umgebung in sauberem und gepflegtem Zustand zu halten sowie saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen
- (5) Inhaber einer Standplatzzuweisung und deren Beauftragte haben die speziell geltenden Vorschriften für ihren Gewerbebetrieb einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen.
- (6) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktes ist zu unterlassen. Unvermeidbare Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.
- (7) Es ist unzulässig:
 - a) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die Teil zugelassener Fest-/Marktattraktionen sind),
 - b) den Markt mit Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skatern oder ähnlichen Fahrzeugen bzw. Geräten zu befahren. Ausgenommen davon sind zugelassene Attraktionen bei Traditionsmärkten und Festen (wie z. B. Kinderquad, Seifenkisten etc.) im jeweils zugelassenen Bereich des Markt- oder Festgeländes.
 - c) auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren,
 - d) ohne besondere Genehmigung auf dem Marktplatz zu musizieren bzw. Musik von Tonträgern abzuspielen,
 - e) bei Wochenmärkten Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen anzubieten,
 - f) außerhalb des Standbereiches Werbematerial auszulegen oder zu verteilen,
 - g) Hydranten und Feuerwehrezufahrten zuzustellen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Inhaber einer Standzuweisung haftet für alle Schäden, die der Stadt Lommatzsch oder Dritten entstehen und von ihm oder seinen Beauftragten in Zusammenhang mit dem Betreiben des

Marktstandes zu vertreten sind. Er stellt insoweit die Stadt Lommatzsch von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die Stadt Lommatzsch übernimmt mit der Standzuweisung keinerlei Haftung für die Sicherheit der vom Inhaber einer Standzuweisung oder seinen Beauftragten eingebrachten Waren und sonstigen Gegenstände.

(3) Die Stadt Lommatzsch haftet nicht für Kosten oder Einbußen (entgangenen Gewinn), welche dem Inhaber einer Standplatzzuweisung durch Verlegung, Einschränkung, vorzeitige Beendigung des Marktes bzw. Absage/Nichtdurchführung eines Markttermins entstehen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktes (Wochenmarkt, Traditionsmarkt, Markt im Rahmen eines Stadtfestes) wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz (§ 5) zugewiesen wurde bzw. dessen Beauftragter, der den Standplatz am Markttag nutzt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der mündlichen bzw. schriftlichen Zuweisung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes am Markttag.
- (4) Die Gebühr wird bei Wochenmärkten mit Beginn des Marktes fällig und wird vom Marktleiter am Markttag gegen Quittung eingenommen. Die Quittung ist während des Markttagess aufzubewahren und Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gebühr für Traditionsmärkte und Feste wird mit Erteilung der Zusage zur Markt-/Festteilnahme fällig und ist vor Durchführung des Marktes/Festes auf entsprechende schriftliche Anforderung der Stadt Lommatzsch i.d.R. per Überweisung oder Bankeinzug in der Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Die Gebühr kann bei dauerhaften Standzuweisungen auch durch Gebührenbescheid erhoben werden.
- (7) Die Gebühr wird pro laufenden Meter Verkaufsstand erhoben. Sie beträgt je angefangenem laufenden Meter Standlänge 4 € am Tag. Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses wird ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch eine pauschale Anschlussgebühr
 - bei Wochenmärkten von 2 € pro Anschluss und Tag,
 - bei Traditionsmärkten und Festen von 3,50 € pro Anschluss und Tag erhoben.
- (8) Für die Inanspruchnahme eines Verkaufstandes beträgt die Gebühr von 20 € pro Stand.“

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1, 2 andere als die aufgeführten Waren anbietet und verkauft,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 Waren ohne die erforderliche Zuweisung anbietet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 8 den Standplatz vergrößert oder vertauscht,
 - d) Verkaufsstände abweichend von den Vorschriften des § 6 Abs. 1 gestaltet,
 - e) Entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 während des Marktbetriebes Transportfahrzeuge neben oder hinter dem Stand abstellt,
 - f) Verkaufsstände entgegen § 6 Abs. 2 nicht standsicher errichtet bzw. diese an Zäunen, Bäumen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt
 - g) entgegen § 6 Abs. 4 Gänge und Durchfahrten auf dem Markt nicht freihält,
 - h) entgegen § 6 Abs. 5 seinen Marktstand nicht so gestaltet, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen sind,
 - i) entgegen § 6 Abs. 6 die Angaben zu Vor- und Zunamen, Anschrift und Firmennamen sowie Firmensitz des Standinhabers nicht gut sicht- und lesbar am Verkaufsstand anbringt,
 - j) entgegen § 6 Abs.7 die Preise der Waren nicht deutlich sichtbar auslegt,
 - k) entgegen § 6 Abs. 9 die Anschlussleitungen für die Stromanschlüsse nicht ordnungsgemäß und gefahrlos verlegt,

- l) entgegen § 7 Abs. 1 den Standplatz früher als 1 h vor Marktbeginn bezieht oder später als 1 h nach Marktende beräumt,
 - m) entgegen § 7 Abs. 2 vor Erteilung der Tageszuweisung mit dem Aufbau des Standes beginnt,
 - n) entgegen § 7 Abs. 3 die zur Zu- und Abfuhr erforderlichen Fahrzeuge und Anhänger nicht bis zum Marktbeginn vom Marktplatz entfernt,
 - o) entgegen § 7 Abs. 4 den Marktstand nicht bis zum Ende der Öffnungszeit des Marktes bzw. der in der Zuweisung festgelegten Zeiten offen hält,
 - p) entgegen § 8 Abs. 1 die Anordnungen des Marktleiters nicht beachtet,
 - q) entgegen § 8 Abs. 2 die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand und die angrenzenden Flächen nicht wahrnimmt,
 - r) entgegen § 8 Abs. 3 a) während der Benutzungszeit den Bereich des Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen nicht von Verunreinigungen, Schnee und Eis freihält,
 - s) entgegen § 8 Abs. 3 b) nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und leichtes Material nicht verweht werden,
 - t) entgegen § 8 Abs. 3 c) Abfälle und Verpackungsmaterial sowie Kehricht nicht bei Marktende mitnimmt,
 - u) entgegen § 8 Abs. 3 d) den Standplatz nach Marktende nicht in besenreinem Zustand verlässt,
 - v) entgegen § 8 Abs. 4 den Marktstand und seine unmittelbare Umgebung nicht in sauberem und gepflegtem Zustand hält oder keine saubere Schutz- bzw. Berufskleidung trägt,
 - w) entgegen § 8 Abs. 7 a) Tiere auf den Marktplatz mitbringt (ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die Teil zugelassener Fest-/Marktattraktionen sind)
 - x) entgegen § 8 Abs. 7 b) den Markt mit Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skatern oder ähnlichen Fahrzeugen bzw. Geräten befährt,
 - y) entgegen § 8 Abs. 7 c) auf dem Marktplatz bettelt oder hausiert,
 - z) entgegen § 8 Abs. 7 d) ohne besondere Genehmigung auf dem Marktplatz musiziert bzw. Musik von Tonträgern abspielt,
 - aa) entgegen § 8 Abs. 7 e) Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen anbietet,
 - bb) entgegen § 8 Abs. 7 g) Hydranten und Feuerwehrezufahrten zustellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 30 € bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Marktleiter oder ein anderer Beauftragter der Stadtverwaltung den Betroffenen verwarnen (§§ 56 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz) und ein Verwarngeld in Höhe von 5 bis 25 € festsetzen. Über die Verwarnung, den Grund der Verwarnung, die Höhe des Verwarngeldes, die Zahlung sowie eine etwa bestimmte Zahlungsfrist ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 18.11.1999 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 14.12.2012 entsprechend der Satzung der Stadt Lommatzsch über Wochenmärkte – Marktordnung – vom 24.04.2008 und der Änderungen vom 26.02.2009, 19.11.2009, 19.05.2011 und 13.12.2012. Die letzte Änderung tritt am 22.12.2012 in Kraft.

Anita Maaß



Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin